



VERHANDLUNGSSCHRIFT

30 / 2020

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Dienstag,

15. Dezember 2020

Tagungsort: Mittelschule Kopfing, Turnsaal

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:12 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Schasching Bernhard	Entholz 13	Vorsitzender	
2	GVM Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	GVM Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4/2		
4	Eigenbrod Margarete	Kopfingdorf 42/2	Vizebgm.	
5	Rossgatterer Johannes	Kopfingdorf 2/1		
6	Ing. Schöfberger Johann	Ameisbergstraße 135		
7	GVM Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
8	Probst Christine	Götzendorfer Feld 179		
9	Eichinger Josef	Kopfingdorf 10/1		
10	Schopf Jakob	Knechtelsdorf 1		
11	Klostermann Thomas	Glatzing 19		ab 20:15, TOP 2
12	Straßl Daniel	Glatzing 21		
13	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
	Ersatzmitglieder:			
14	Danninger Andreas (für GR Jell Brigitte)	Rasdorf 34		
15	Kraft Gerhard (für GR Straßl Otto)	Knechtelsdorf 1/1		

FPÖ-Fraktion				
16	GVM Grüneis Peter	Kopfingdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
17	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
18	Fehlhofer Rudolf	Hub 8/2		
19	Grüneis Gudrun	Kopfingdorfer Straße 88		
20	Pumberger Franz	Ruholding 23		
	Ersatzmitglieder:			
---	---			

SPÖ-Fraktion				
21	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
	Ersatzmitglieder:			
22	Sageder Herta (für GR Achleitner Josef)	Grafendorf 15/1		

Es fehlen:

Entschuldigt:				
23	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		FPÖ-Fraktion
24	Kramer Franz	Neukirchendorf 9/1		FPÖ-Fraktion
25	Dichtl Alois	Mitteredt 8/1		FPÖ-Fraktion
Unentschuldigt:				
---	---			

Leiter des Gemeindeamtes:

AL Josef Grünberger

Schriftführer:

GB Harald Ertl

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

-keine-

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 03.12.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 02.10.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Totengedenken:

Zu Sitzungsbeginn wird den im heurigen Jahr verstorbenen Kopfinger Gemeindegürgern gedacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Bürgermeister Herr Thomas Wallner, Dienstführender der ÖRK Ortsstelle Kopfing, der seit 15.6.2020 in der Gemeinde Kopfing i.l. die Funktion als Zivilschutzbeauftragter übernommen hat. Durch den Oö. Landeszivilschutzverband wurde der Gemeinde ein Ernennungsdekret übermittelt, welches heute an Herrn Thomas Wallner offiziell durch Herrn Bürgermeister Bernhard Schasching überreicht wird. Der Bürgermeister bedankt sich beim neuen Zivilschutzbeauftragten sehr herzlich für Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit zum Wohle der gesamten Gemeindebevölkerung.

Tagesordnung:

- 1. KLF-L-Ankauf/Ersatzbeschaffung für die FF. Engertsberg**
 - 1.1. Finanzierungsplan
 - 1.2. Ausschreibung / Grundsatzbeschluss
- 2. Nachtragsvoranschlag 2020**
- 3. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020**
- 4. Eröffnungsbilanz 2020 der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis**
Beschlussfassung
- 5. Vergabe Kassenkredit 2021**
- 6. Abfallgebührenordnung**
Änderung
- 7. Kanalanschlussgebührenordnung**
Änderung
- 8. Kanalbenützungsgbührenordnung**
Änderung
- 9. Wassergebührenordnung**
Änderung
- 10. Festsetzung der Steuerhebesätze 2021**
- 11. ABA Kopfing – BA 14**
Darlehensauschreibung

12. **WVA Kopfung – BA 03**
Darlehensausschreibung
13. **Errichtung einer Tagesbetreuung in Kopfung durch den SHV Schärding**
Beschlussfassung
14. **Errichtung eines Aufenthalts- u. Personalraumes für das Betreubare Wohnen in Kopfung in neuem Mietwohnungsblock Sportplatzstraße**
Abschluss eines Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages
15. **Fischwässer der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis**
Pachtverträge (2021 – 2026); Beschlussfassung
16. **Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes, mit Umsetzungsbeginn innerhalb des ersten Halbjahres 2021**
Beratung und Beschlussfassung
(Antrag gem. § 46 Oö. GemO. 1990)
17. **Flächenwidmungsplan Nr. 4 / Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1
FWP-Änderung Nr. 4.60 | ÖEK-Änderung Nr. 1.30**
Gst.Nr. 1716/1 (Teil), KG 48012 Neukirchendorf
Beschlussfassung
18. **Flächenwidmungsplan Nr. 4 / Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1
FWP-Änderung Nr. 4.61 | ÖEK-Änderung Nr. 1.31**
Gst.Nr. 216/1 (T), 219/1 (T), 185 (T), 216/2, 1749 (T), 1747/2 (T), 162 (T), 177 (T)
KG 48007 Glatzing; Beschlussfassung
19. **Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.62**
Gst.Nr. 295 (T), 289 (T), KG 48011 Kopfung
Beschlussfassung
20. **Siedlungsstraße Wollmannsdorf – Umkehrplatz**
Dienstbarkeitsvertrag
21. **Siedlungsstraße Jobst– Umkehrplatz**
Dienstbarkeitsvertrag
22. **Öffentliches Gut der Marktgemeinde Kopfung i.l.**
Antrag auf Wegauflassung: Gst.Nr. 2025/1 und 2025/2, KG 48005 Entholzen
23. **Allfälliges**

Punkt 1

KLF-L-Ankauf/Ersatzbeschaffung für die FF Engertsberg

1.1. Finanzierungsplan

1.2. Ausschreibung / Grundsatzbeschluss

1.1. Finanzierungsplan

Über Antrag der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis wurden vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 22.10.2020, ZI. IKD-2020-44436/6-Ho, Bedarfszuweisungsmittel für die Ersatzbeschaffung eines KLF-L (Logistik) Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Engertsberg mit Normkosten von EUR 112.700 zugesichert.

Der diesbezügliche Finanzierungsplan lautet wie folgt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021			Gesamt in EURO
Rücklagen	41.831			41.831
Feuerwehr-Barleistung	17.900			17.900
LFK-Zuschuss	29.302			29.302
Bedarfszuweisung - Projektfonds	23.667			23.667
Summe:	112.700			112.700

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag zu 1.1.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorstehenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

1.2. Ausschreibung / Grundsatzbeschluss

Für die Freiwillige Feuerwehr Engertsberg ist wegen des Fahrzeugalters die Ersatzbeschaffung eines KLF-L (Logistik) Feuerwehrfahrzeuges erforderlich. Im Mittelfristigen Finanzplan ist diese Fahrzeugbeschaffung für das Jahr 2021 vorgesehen und es liegt hierüber auch die Förderzusage des Landes-Feuerwehrkommandos vor. Darin sind die Normkosten für das Fahrzeug mit € 112.700 und die Pflichtausrüstungspauschale mit € 5.100 festgelegt.

Damit für die Ersatzbeschaffung das Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden kann, soll vom Gemeinderat der diesbezügliche Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag zu 1.2.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle für die erforderliche Ersatzbeschaffung eines KLF-L (Logistik) Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Engertsberg den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Ausschreibungsverfahrens fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Nachtragsvoranschlag 2020

Die Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2020 ist gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. gemäß den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU unter Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien erfolgt.

Im Sinne des § 79 (3) der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind während der einwöchigen Auflage des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2020 vom 26.11.2020 bis 04.12.2020 keine Einwendungen dagegen erhoben worden.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2020 wurde an die Bezirkshauptmannschaft Schärding bzw. an das Land OÖ zur Vorprüfung übermittelt. Im betreffenden Entwurf war ein **Fehlbetrag im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von € 92.300,-** ausgewiesen, welcher durch eine Rücklagen-Entnahme abgedeckt werden sollte. Aufgrund diverser Prüffeststellungen wurden die HÄF-Mittel von ursprünglich EUR 178.200,- auf EUR 46.819,- reduziert, sodass sich nun ein **endgültiger Fehlbetrag von EUR 223.700,-** ergibt, welcher durch o.a. Rücklagen-Entnahme sowie mit einem vorläufigen Kassenkredit bedeckt werden soll. Der diesbezügliche Prüfbericht vom 3.12.2020, Zl. IKD-2018-546674/11-Pr, liegt zur heutigen Gemeinderatssitzung vor und wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung:

Bgm. Schasching legt dem Gemeinderat den Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2020 der Marktgemeinde Kopfing i.l. zur Beratung vor.

Um 20:15 Uhr scheint GR Thomas Klostermann und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

Debatte

GVM Kösslinger: Muss der Fehlbetrag durch Mittel aus dem Verteilvorgang 2 bedient werden bzw. muss für diesen Abgang ein Finanzierungsprojekt erstellt werden?

AL Grünberger berichtet, dass für diesen Abgang kein eigenes Projekt erstellt werden muss. Es ist jedoch richtig, dass Mittel aus dem Härteausgleichsfonds 2 und auch die Haushaltsüberschüsse aus den Jahren 2018 und 2019 in die allgemeine Haushaltsrücklage eingeflossen sind. Diese Rücklage muss jetzt für diese Abgangsbedeckung eingesetzt werden, sodass für künftige Projekte diese finanziellen Mittel nun nicht mehr zu Verfügung stehen. Das sind jetzt die finanziellen Auswirkungen, die durch die Corona-Krise ausgelöst wurden.

GVM Grüneis ist der Meinung, dass durch die massiven Änderungen im NTVO eine Vorbesprechung im Finanzausschuss sinnvoll gewesen wäre, obwohl ihm bewusst ist, dass durch die schwierige Situation mit Corona dies nicht so einfach möglich ist. Er selber hat bei Amtsleiter Grünberger die notwendigen Informationen eingeholt, um sich einen Überblick zu verschaffen.

GVM Dvorak: Heuer ist uns auf Grund der besonderen Situation die Zeit davongelaufen bzw. hat uns der geprüfte NTVO überholt. Es spricht nichts dagegen, falls die Umstände das zulassen, noch eine eingehende Information im Finanzausschuss nachzuholen.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden **Nachtragsvoranschlag** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis für das Finanzjahr **2020** seine Genehmigung erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht des Prüfungsausschusses über die Behandlung und Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020 vor.

In diesem Bericht stellen die Mitglieder des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat den im Wege eines Umlaufbeschlusses gefassten Antrag, die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet **GR Ing. Johann Schöfberger**, Mitglied des Prüfungsausschusses, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Bericht und den mittels Umlaufbeschluss gefassten Antrag des Prüfungsausschusses **einheitlich** zur Kenntnis.

Punkt 4

Eröffnungsbilanz 2020 der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis Beschlussfassung

Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

Heute liegt der Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 vor. Die erstmalige Erfassung und Bewertung der Aktiva- und Passiva-Vermögenswerte erfolgte nach den Grundlagen und Richtlinien für die Vermögensbewertung gemäß der VRV 2015. Dabei kamen folgende Bewertungsmethoden zur Anwendung:

Grundstücke:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 sowie mit dem Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren der Finanzbehörde) gemäß § 39 (3) VRV 2015.

Gebäude und Bauten:

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Grundstückseinrichtungen (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015 (Straßen, Gehsteige)

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (z.B. Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

Die Eröffnungsbilanz weist im Vermögenshaushalt (Anlage 1c) folgende Anfangsstände zum 01.01.2020 aus:

AKTIVA:

Langfristiges Vermögen	24.392.255,55
Kurzfristiges Vermögen	285.400,93
GESAMT	24.677.656,48

PASSIVA:

Langfristige Fremdmittel (Schulden)	8.374.765,07
Kurzfristige Fremdmittel	181.704,23
Erhaltene Investitionszuschüsse	12.575.657,86
Haushaltsrücklagen	282.952,64
<i>Zwischensumme</i>	<i>21.415.079,80</i>
Saldo der Eröffnungsbilanz	3.262.576,68
GESAMT	24.677.656,48

Die vorstehende Aufstellung weist das Nettovermögen mit dem Saldo der Eröffnungsbilanz im Betrag von **€ 3.262.576,68** aus und gibt damit Auskunft über die bisher von der Marktgemeinde Kopfing i.l. zur Finanzierung der aktuell erfassten Vermögenswerte aufgebrauchten Eigenmittel.

Erhaltene Investitionszuschüsse (Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Bundesmittel, Interessentenbeiträge, udgl.) im Betrag von € 12.575.657,86 sind in den Folgejahren mit den jährlichen AfA-Abschreibungen analog der Nutzungsdauer der Vermögenswerte aufzulösen und der Abschreibung gegenzurechnen und tragen sodann in diesem Zeitpunkt zur Verbesserung der jeweiligen Vermögensbilanz bei.

Die näheren Details über die erfassten Vermögenswerte sind in der Eröffnungsbilanz aus dem Anlagenspiegel der Einzelkonten (Anlage 6g) ersichtlich.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020 überprüft und in Ordnung befunden. Im Wege eines Umlaufbeschlusses wurde sodann der Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Eröffnungsbilanz in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Berichterstattung:

Bgm. Schasching legt dem Gemeinderat den Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 der Marktgemeinde Kopfing i.l. zur Beratung vor.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle der vorliegenden **Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis seine Genehmigung erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Vergabe Kassenkredit 2021

Der Vorsitzende teilt mit, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsliquidität und zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des Gemeindevoranschlags der Marktgemeinde Kopfing i.l. für das Finanzjahr 2021 gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Inanspruchnahme eines KASSENKREDITES erforderlich wird. Da der Voranschlagsentwurf bei der Angebotseinholung noch nicht vorlag, wurde für die Angebotseinholung bei den Banken für den Kassenkredit vorläufig eine maximale Höhe von **EUR 700.000,-** vorgegeben.

Falls es die finanzielle Situation aufgrund von coronabedingten Einnahmenausfällen während des Haushaltsjahres 2021 erfordern würde, sollte als **Option** auch eine nachträgliche Erhöhung bis zum Maximalbetrag bei einer vorherigen Kontaktaufnahme mit der Bank sowie Beschlussfassung im Gemeinderat ermöglicht werden.

Gleichzeitig mit der Angebotseinholung für den Kassenkredit wurde um ein Angebot für die wesentlichen Kontoführungsentgelte ersucht.

Folgende Angebote liegen vor und werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Raiffeisenbank Region Schärдинг v. 9.12.2020:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,64 %** Aufschlag

Verzinsung variabel **12-Monats-EURIBOR + 0,64 %** Aufschlag

(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Überweisung elektronisch: EUR 0,28 je Buchung

Gutschrift/Lastschrift: EUR 0,58 je Buchung

Allgemeine Sparkasse OÖ v. 9.12.2020:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,22 %** Aufschlag

Verzinsung variabel **12-Monats-EURIBOR + 0,22 %** Aufschlag

(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Überweisung elektronisch: EUR 0,1364 je Buchung

Gutschrift/Lastschrift: EUR 0,3322 je Buchung

Das Angebot der **Oberbank Schärдинг** ist nicht fristgerecht eingelangt.

Von der **Volksbank OÖ** wurde kein Angebot abgegeben.

Aufgrund der vorliegenden Angebote scheint die Allgemeine Sparkasse OÖ mit dem Angebot vom 9.12.2020 als Best- und Billigstbieter auf.

Als Verzinsungsart soll die Variante 12-Monats-Euribor gewählt werden.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die Vergabe für den gegenständlichen Kassenkredit gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für das Jahr 2021 gemäß der erfolgten Angebotseinholung bei der **Allgemeinen Sparkasse OÖ** als Best- und Billigstbieter mit der Verzinsungsart 12-Monats-EURIBOR + 0,22 % Aufschlag gemäß o.a. Angebot beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

Abfallgebührenordnung Änderung

Dem Gemeinderat liegt heute ein vom Bezirksabfallverband Schärding ausgearbeiteter Entwurf zur Änderung der am 12. Dezember 2014 beschlossenen Abfallgebührenordnung zur Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegenden Änderungen der Abfallgebührenordnung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 15. Dezember 2020, mit der die **Abfallgebührenordnung** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 12. Dezember 2014 abgeändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

Artikel I

1. § 2 lautet wie folgt:

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen
pro Haushalt € 58,14 (zzgl. USt.)
2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):
 - a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 34,88(zzgl. USt.)
 - b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 46,51(zzgl. USt.)
 - c) pro 770-Liter Restabfall-Container € 298,45(zzgl. USt.)
 - d) pro 1100-Liter Restabfall-Container € 426,36(zzgl. USt.)

II. MENGENGEBÜHR

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,82(zzgl. USt.)
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,43(zzgl. USt.)
c) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€	38,35(zzgl. USt.)
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€	53,02(zzgl. USt.)
e) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,822(zzgl. USt.)

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,82(zzgl. USt.)
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,43(zzgl. USt.)
c) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€	35,05(zzgl. USt.)
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€	44,17(zzgl. USt.)
e) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,822(zzgl. USt.)

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2021**.

Punkt 7

Kanalanschlussgebührenordnung Änderung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 06.06.2005 "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" und entsprechend dieser Förderungsrichtlinien zumutbare Gebühren als Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln beschlossen.

Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Laut VA-Erlass vom 13.11.2020 beträgt die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2021 EUR 3.465,00. Zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien sind diese Mindestanschlussgebühren um 10%, damit auf **EUR 3.811,50** zu erhöhen. Ebenso ist der lineare Gebührensatz für die Berechnungsflächen von derzeit EUR 22,05 auf EUR **22,42** je Quadratmeter anzuheben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfung i.l. **mit Wirkung ab 1.1.2021** durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr auf **EUR 3.811,50** sowie die Festsetzung des linearen Gebührensatzes für die Berechnungsflächen im Betrag von **EUR 22,42** je Quadratmeter beschließen und nachstehende Verordnung erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 15. Dezember 2020, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 9. November 2001 (**Kanalanschlussgebührenordnung**), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019, abgeändert wird:

Artikel I

1. **§ 2 Abs. 1** hat zu lauten:

"(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für alle erschlossenen Objekte **je Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage **EUR 22,42**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **EUR 3.811,50**, welche einem Ausmaß von 170 m² der Bemessungsgrundlage entspricht (= Mindestbemessungsgrundlage).

Artikel IIInkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2021**.

Punkt 8

Kanalbenützungsgebührenordnung Änderung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19.10.2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2% beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2%, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2% erhöht.

Die Mindestgebühren betragen somit ab 1.1.2021 bei Abwasserbeseitigungsanlagen EUR 3,99 / m³. Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.11.2017 zur „Gemeindefinanzierung Neu“ ab 1.1.2018, bei der die Festlegung von Planvorschlägen für die Erreichung von Zielwerten beschlossen wurde, wurde festgelegt, dass die Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2021 EUR 1,00 über der von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestbenützungsgebühr betragen.

Es sollen daher die **Kanalbenützungsgebühren pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser** aufgrund der oben genannten Vorgaben mit **EUR 4,99** (bisher EUR 4,66) neu festgesetzt werden:

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis kann hier nicht zustimmen, weil in diesem Betrag immer noch zusätzlich 25 Cent enthalten sind und das ist nicht gerechtfertigt. Außerdem stellt das eine Schlechterstellung gegenüber jenen Gemeinden dar, die keine Härteausgleichsgemeinden sind.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Kanalbenützungsgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. durch Anhebung der Kanalbenützungsgebühr auf **EUR 4,99** pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser beschließen und nachstehende Verordnung erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **17 JA-Stimmen** (ÖVP und SPÖ-Fraktion) gegen **5 Nein-Stimmen** (FPÖ-Fraktion) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 15. Dezember 2020, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 9. November 2001 (**Kanalbenützungsgebührenordnung**), zuletzt geändert am 17. Juli 2020, abgeändert wird:

Artikel I

1. **§ 1 Abs. 2** hat zu lauten:

"(2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

EUR 4,99"

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit von Artikel I, Ziffer 1. tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 9

Wassergebührenordnung Änderung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 06.06.2005 "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" und entsprechend dieser Förderungsrichtlinien zumutbare Gebühren als Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln beschlossen.

Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Laut VA-Erlass vom 13.11.2020 beträgt die Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2021 EUR 2.077,00. Zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien sind diese Mindestanschlussgebühren um 10%, damit auf **EUR 2.284,70** zu erhöhen. Ebenso ist der lineare Gebührensatz für die Berechnungsflächen von derzeit EUR 13,22 auf EUR **13,44** je Quadratmeter anzuheben.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19.10.2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenutzungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2% beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2%, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gemäß UFG 1993 um 2% erhöht.

Die Mindestgebühren betragen somit ab 1.1.2021 bei Wasserversorgungsanlagen EUR 1,62 / m³.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.11.2017 zur „Gemeindefinanzierung Neu“ ab 1.1.2018, bei der die Festlegung von Planvorschlägen für die Erreichung von Zielwerten beschlossen wurde, wurde festgelegt, dass die Wasserbezugsgebühren für das Jahr 2021 EUR 0,60 über der von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestbezugsgebühr betragen.

Es sollen daher die **Wasserbezugsgebühren pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser** aufgrund der oben genannten Vorgaben mit **EUR 2,22** (bisher EUR 2,04) neu festgesetzt werden:

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis hat gegen die Anschlussgebührenerhöhung keine Einwände, jedoch gegen die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr. In diesem Betrag ist wieder der 15-Centbetrag enthalten und er kann daher dem gesamten Antrag nicht zustimmen.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr auf **EUR 2.284,70** sowie die Festsetzung des linearen Gebührensatzes für die Berechnungsflächen im Betrag von **EUR 13,44** je Quadratmeter und die Anhebung der Wasserbezugsgebühr auf **EUR 2,22** beschließen und nachstehende Verordnung erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **17 JA-Stimmen** (ÖVP und SPÖ-Fraktion) gegen **5 Nein-Stimmen** (FPÖ-Fraktion) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 15. Dezember 2020, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 8. November 2002 (**Wassergebührenordnung**), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019, abgeändert wird:

Artikel I

1. **§ 2 Abs. 1** hat zu lauten:

"(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für alle angeschlossenen Gebäude
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 - 4 **EUR 13,44**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **EUR 2.284,70** welche einem Ausmaß von 170 m² der Bemessungsgrundlage entspricht (= Mindestbemessungsgrundlage)."

2. **§ 6 Abs. 2** hat zu lauten:

"(2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

EUR 2,22"

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit von Artikel I, Ziffer 1. beginnt mit 01. Jänner 2021. Artikel I, Ziffer 2. tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 10**Festsetzung der Steuerhebesätze
für das Jahr 2021**

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 sind die **STEUERHEBE-SÄTZE** für das jeweilige Finanzjahr (2021) so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist, jedenfalls mit 1. Jänner des neuen Jahres, wirksam werden.

Die **Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2021** sollen wie folgt mittels Verordnung festgesetzt werden:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A)** mit.....**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke **(B)** mit**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Hundeabgabe mit**EUR 40,00** für jeden Hund
.....**EUR 20,00** für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind.

Kommunalsteuer mit**lt. Gesetz**

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die **Steuerhebesätze** für das Jahr **2021** wie vorgetragen mittels Verordnung festsetzen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11

ABA Kopfung – BA 14 Darlehensauschreibung

Für die bauliche Umsetzung des Bauabschnittes 14 der Abwasserbeseitigungsanlage Kopfung (Siedlung Wollmannsdorf, Ortschaft Beharding) ist zur Finanzierung ein Bankdarlehen erforderlich.

Aufgrund des bereits vergebenen Auftrages für die Erd- und Baumeisterarbeiten im Betrag von ca. € 520.000, der Honorarkosten des Projektanten von ca. € 50.000, sowie einer zu berücksichtigenden Reserve von € 130.000 für etwaige Zusatzaufträge oder Kostenerhöhungen soll die Gesamthöhe eines auszuschreibenden Darlehens mit **€ 700.000** festgesetzt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GVM Grüneis** teilt **AL Grünberger** mit, dass hier auch die Erweiterung in Götzendorf enthalten ist und die Straßenbezeichnung „Gemeindestraße Jobst“ lautet.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Darlehensauschreibung** mit einem **Höchstrahmenbetrag** von **EUR 700.000** in einem nicht offenen Verfahren im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 (als Sektorenauftraggeber), und zwar unter Berücksichtigung nachfolgender grundlegender Vorgaben beschließen:

- **Darlehenslaufzeit: 25 Jahre**

- **Variable Darlehensverzinsungsarten:**

- * 6-Monats-EURIBOR
- * 3-Monats-EURIBOR

- **Einzuladende Banken:**

- Raiffeisenbank Region Schärding / Bankstelle Kopfung
- Allgemeine Sparkasse OÖ. / Geschäftsstelle Kopfung
- Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen
- UniCredit Bank Austria / Oberösterreich
- Oberbank, Zweigstelle Schärding
- Hypobank OÖ. / Filiale Schärding

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **vollinhaltliche Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 12

WVA Kopfung – BA 03 Darlehensauschreibung

Für die bauliche Umsetzung des Bauabschnittes 03 der Wasserversorgungsanlage Kopfung (Siedlung Wollmannsdorf) ist zur Finanzierung ein Bankdarlehen erforderlich.

Aufgrund des bereits vergebenen Auftrages für die Erd- und Baumeisterarbeiten im Betrag von ca. € 30.000, der Honorarkosten des Projektanten von ca. € 7.000, sowie einer zu berücksichtigenden Reserve von € 43.000 für etwaige Zusatzaufträge oder Kostenerhöhungen beträgt der Gesamtbetrag € 80.000. Zusätzlich soll auch für die Finanzierung der Asphaltierungsarbeiten im Zuge des Wasserleitungsbaues in der Ortschaft Glatzing (Gigering) ein Betrag von € 70.000 mitberücksichtigt werden, sodass die Gesamthöhe eines auszuschreibenden Darlehens mit **€ 150.000** festgesetzt werden soll.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Dvorak empfiehlt beide Ausschreibungen mit gleicher Post an die Banken zuzustellen, um dadurch in der Kalkulation einen positiven Effekt auszulösen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Darlehensauschreibung** mit einem **Höchstrahmenbetrag** von **EUR 150.000** in einem nicht offenen Verfahren im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 (als Sektorenauftraggeber), und zwar unter Berücksichtigung nachfolgender grundlegender Vorgaben beschließen:

- **Darlehenslaufzeit: 25 Jahre**

- **Variable Darlehensverzinsungsarten:**

- * 6-Monats-EURIBOR
- * 3-Monats-EURIBOR

- **Einzuladende Banken:**

- Raiffeisenbank Region Schärding / Bankstelle Kopfung
- Allgemeine Sparkasse OÖ. / Geschäftsstelle Kopfung
- Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen
- UniCredit Bank Austria / Oberösterreich
- Oberbank, Zweigstelle Schärding
- Hypobank OÖ. / Filiale Schärding

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **vollinhaltliche Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 13

Errichtung einer Tagesbetreuung in Kopfing durch den SHV Schärding Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 12.12.2019 hat der Gemeinderat der Errichtung einer Tagesbetreuung für pflegebedürftige Personen im öffentlichen Vereinsgebäude Kopfing durch den SHV Schärding einstimmig zugestimmt und das vom SHV Schärding erstellte Konzept „Gemeinsam statt Einsam“ zur Kenntnis genommen.

Mit Ansuchen vom 26.11.2019 hat der SHV Schärding bei der Sozialabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung um eine Anschubfinanzierung für die Errichtung einer Tagesbetreuung in Kopfing angesucht.

Nach einem langwierigen Prüfungsprozess durch die Sozialabteilung des Landes OÖ wurde mit Schreiben vom 02.12.2020 dem SHV Schärding mitgeteilt, dass der Antrag positiv beurteilt wurde. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16.11.2020 entschieden, dass eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von EUR 120.000,00 bewilligt wird. Da der SHV Schärding vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann eine Bruttosumme in Höhe von EUR 144.000,00 für die Adaptierungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Der Nachweis über die bewilligte Subvention ist mittels Belegen und Rechnungen samt Gesamtaufstellung bis 31.05.2021 zu erbringen.

Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Förderung ist eine Nutzungsdauer der Tagesbetreuung von mindestens fünf Jahren erforderlich, andernfalls wäre die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.

Lt. Mitteilung des SHV Schärding vom 2.12.2020 sollen die Adaptierungsarbeiten von der Marktgemeinde Kopfing i.l. beauftragt bzw. abgewickelt werden. Der SHV Schärding leistet sodann Kostenersatz aufgrund der gewährten Landesförderung.

Laut vorliegendem Konzept soll der Transport der Tagesbetreuungsbesucher durch Ehrenamtliche Personen durchgeführt werden. Diesbezüglich hat es schon Gespräche mit dem ÖRK, Ortsstelle Kopfing, gegeben und es sind bereits namentlich Personen bekannt, die bei diesem Transportdienst ehrenamtlich mitwirken würden.

Die Finanzierung des Transportfahrzeuges sollte nach Möglichkeit mit Unterstützung der örtlichen Firmen durch Fahrzeugsponsoring ermöglicht werden.

Da durch die zukünftige Raumnutzung für die Tagesbetreuung die Nutzungsmöglichkeit dieser Räume für die Landjugend Kopfing wegfällt, sollte nach Möglichkeit eine Ersatzunterkunft gefunden werden.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Das Fahrzeug soll durch Firmensponsoring finanziert werden. Bleibt hier ein Finanzierungsbeitrag offen, wird die Gemeinde diese Kosten zu übernehmen haben.

GVM Sageder: Gut dass wir dieses Projekt auf Schiene gebracht haben. Die Anschaffung des Fahrzeuges wird uns gemeinsam ebenfalls gelingen. Auch die Banken, mit denen wir in geschäftlicher Beziehung stehen, sollten beim Firmensponsoring nicht vergessen werden. Auf Grund der Erfahrungen aus St. Marienkirchen ist ein geeignetes Transportfahrzeug jedenfalls notwendig.

GVM Dvorak: Falls eine Finanzierung durch die Gemeinde notwendig wird, sollte auch die Variante eines Fahrzeugleasings ins Auge gefasst werden.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle für die **Errichtung** einer **Tagesbetreuung** für pflegebedürftige Personen im öffentlichen Vereinsgebäude den definitiven Umsetzungsbeschluss fassen.

Die **Räumlichkeiten** werden dabei für die Dauer der Nutzung als Tagesbetreuung **mietfrei** zur Verfügung gestellt. Eine **Nutzungsmöglichkeit** als Tagesbetreuung von **zumindest fünf Jahren** wird dem SHV Schärding zugesichert.

Der SHV Schärding hat die Marktgemeinde Kopfing i.l. beauftragt, den Zeitplan für die Projektumsetzung bekannt zu geben und die Adaptierungsarbeiten eigenständig in Auftrag zu geben. Die Finanzierung der Kosten erfolgt durch den SHV Schärding aufgrund der gewährten Landesförderung.

Für die Bereitstellung eines Transportfahrzeuges sollen mit diversen Firmen wegen eines allfälligen Fahrzeugsponsorings Gespräche aufgenommen werden.

Da für die Landjugend mit Beginn der Adaptierungsmaßnahmen die Raumnutzung im Vereinsgebäude wegfällt, soll nach Möglichkeit eine Ersatzunterkunft gefunden werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 14**Errichtung eines Aufenthalts- und Personalraumes für das Betreubare Wohnen in
Kopfing in neuem Mietwohnungsblock Sportplatzstraße
Abschluss eines Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.10.2020 nach intensiven Gesprächen und Diskussionen einstimmig den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Marktgemeinde Kopfing i.l. im geplanten Wohnprojekt „Generationenwohnen“, welches neben dem bestehenden Wohnblock „Betreubares Wohnen“ entstehen soll, die im Erdgeschoss eingeplanten Sozialräume anzukaufen und mit dem Bauträger Familie einen diesbezüglichen Wohnungseigentumsvertrag abzuschließen.

Dem Gemeinderat liegt heute der gegenständliche Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag zur Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor. Dieser Vertragsentwurf wurde allen Fraktionen zur Durchsicht zur Verfügung gestellt.

Für die Finanzierung des Ankaufs sollen Finanzmittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 2020 in der Höhe von ca. € 100.000 beantragt werden. Ein weiterer erforderlicher Betrag in ungefähr gleicher Höhe soll in Form eines Darlehens aufgebracht werden, weil durch die geänderte Finanzsituation aufgrund der Corona-Krise derzeit für diesen Zweck keine Haushaltsrücklagen mehr zur Verfügung stehen.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Es wurde schon viel über dieses Projekt diskutiert und ich kann aus mehreren Gründen diesem Kaufvertrag nicht zustimmen. Erstens hat es geheißen, dass ein Vertragsabschluss erst im März 2021 erfolgen wird. Zweitens wurde über eine Vorberatung im Zuge der Voranschlags-

erstellung im Finanzausschuss gesprochen. Drittens können wir den Kaufvertrag ohne Finanzierungsplan beschließen? Und weiters stellt sich die grundsätzliche Frage: „Brauchen wir diese Wohnung überhaupt“? Die ISG baut auch Wohnungen, warum kaufen wir nicht bei diesem oder einem anderen Bauträger auch eine Wohnung.

GVM Danninger: Von einem Vertragsabschluss im März 2021 wurde im Gemeinderat nie gesprochen.

AL Grünberger: Die WSG Familie fordert eine Entscheidung damit für dieses Projekt im heurigen Jahr beim Land OÖ um Wohnbauförderungsmittel angesucht werden kann. Einen genehmigten Finanzierungsplan braucht man immer dann, wenn man beim Land OÖ um Bedarfszuweisungsmittel ansucht. Für dieses Vorhaben wird jedoch um keine BZ-Mittel angesucht und es ist daher auch kein Finanzierungsplan erforderlich.

Eine Finanzierung dieses Vorhabens mit KIP-Mitteln ist möglich, jedoch muss die Gemeinde die Hälfte des Finanzierungsvolumens aus Eigenmitteln tragen. Auf Grund der Corona-Situation wurde den Gemeinden ermöglicht die Aufbringung der Eigenmittel durch eine Darlehensaufnahme ohne Bewilligung des Landes OÖ vorzunehmen. Für die Inanspruchnahme von KIP-Mitteln ist weiters eine Voraussetzung, dass das geförderte Projekt in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

GVM Dvorak: Das war ja auch unser Zugang. Ursprünglich wollte der Bauträger Familie mit der Gemeinde einen Fruchtgenußrechtsvertrag abschließen. Dieses Thema haben wir ausführlich besprochen und haben uns gegen ein Fruchtgenußrecht und für einen Kauf entschieden. Nun haben wir einen Kaufvertrag vorliegen, der Hand und Fuß hat. Wenn durch den Ankauf des Sozialraumes durch die Gemeinde 17 Mietwohnungen entstehen können, ergibt sich eine gewisse Umwegrentabilität, alleine schon durch die anfallenden Anschlussgebühren in Höhe von ca. 46.000 Euro. Ein Vergleich mit dem Projekt der ISG ist nicht möglich, weil es sich hier um Eigentumswohnungen handelt und nicht mit dem betreibbaren Wohnen zusammenhängt. Weiters ist noch anzumerken, dass diese Wohnung nicht an Wert verliert und 17 neue Wohnungen einen enormen Gewinn für die Gemeinde Kopfung darstellt.

GVM Grüneis: Ursprünglich war dort eine ganz andere Wohnform vorgesehen. Wir haben schon eingehend darüber diskutiert. Dieser Ankauf stellt für die Gemeinde wieder eine finanzielle Belastung dar. Diese KIP-Mittel hätte man auch für einen anderen Zweck verwenden können. Ich kann daher dem heute vorliegenden Vertrag nicht zustimmen.

GVM Danninger: Es geht nicht nur um die 17 neuen Mietwohnungen, sondern auch darum, dass für die Bewohner des bestehenden betreibbaren Wohnens ein Sozialraum zur Verfügung steht.

GVM Sageder: Gekauft wird keine Wohnung, sondern wie schon angeführt, ein Gemeinschafts- und Sozialraum für das betreibbare Wohnen und für die Personen, welche in diesen Neubau einziehen. Die Gemeinde möchte diesen Gemeinschaftsraum anbieten, daher werden diese Räumlichkeiten zur Miete oder zum Kauf seitens des Bauträgers der Gemeinde angeboten. Man muss zu den Kosten, welche für die Gemeinde anfallen aber auch berücksichtigen, dass Anschlussgebühren in Höhe von ca. EUR 46.000,00 sowie Steuereinnahmen aus 17 Mietwohnungen hereinkommen. Diese Chance dürfen wir uns nicht entgehen lassen.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen, dass die Marktgemeinde Kopfung im Innkreis mit der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Familie“ in Linz, den heute vorliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag abschließt.

Für die Finanzierung sollen Finanzmittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 2020 in der Höhe von ca. € 100.000 beantragt werden. Ein weiterer erforderlicher Betrag in ungefähr gleicher Höhe soll in Form eines Darlehens aufgebracht werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **17 JA-Stimmen** (ÖVP und SPÖ-Fraktion) gegen **5 NEIN-Stimmen** (FPÖ-Fraktion) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 15**Fischwässer der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis**

Pachtverträge (2021 – 2026); Beschlussfassung

Alle Fischwässer der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis wurden mit Kundmachung vom 14.07.2020 öffentlich zur Pachtung ausgeschrieben. Die Pachtdauer wurde mit 6 Jahren festgelegt. Bis zum Abgabetermin am 30.10.2020, 11:00 Uhr, wurden **sieben** Angebote abgegeben.

Im Zuge der Anboteröffnung am 30.10.2020, 11:15 Uhr, wurden folgende Bestbieter festgestellt:

<u>Tiefenbach (Fischereibuch-ON 74):</u>	
Verein „Naturnahe Fischergruppe Kopfung“ Obmann Johann Maier, 4794 Kopfung i.l., Ameisbergstraße 118	EUR 200,00
<u>Beckenbach (Fischereibuch-ON 82):</u>	
Patrick Moser, 4794 Kopfung i.l., Kopfingerdorf 37	EUR 205,00
<u>Edthammerbach (Fischereibuch-ON 84):</u>	
	kein Angebot
<u>Gänsbach (Fischereibuch-ON 83):</u>	
	Angebot liegt unter Mindestanbotspreis
<u>Aubach (Fischereibuch-ON 88):</u>	
	Angebot liegt unter Mindestanbotspreis

Für die Fischbäche Edthammerbach, Gänsbach und Aubach erfolgte eine neuerliche öffentliche Ausschreibung, wobei kein Mindestanbotspreis festgelegt wurde. Als Ausschreibungsende wurde der 20.11.2020, 11:00 Uhr, festgelegt.

Die Anboteröffnung fand am 20.11.2020 um 11:15 Uhr statt und es wurden folgende Angebote abgegeben:

<u>Edthammerbach (Fischereibuch-ON 84):</u>	
Michael Zahlberger, 4794 Kopfung i.l., Entholz 14	EUR 25,00
<u>Gänsbach (Fischereibuch-ON 83):</u>	
Fischereiverein Diersbach Obmann Johann Rapold, 4776 Diersbach, Eden 1	EUR 10,00
<u>Aubach (Fischereibuch-ON 88):</u>	
Fischereiverein Diersbach Obmann Johann Rapold, 4776 Diersbach, Eden 1	EUR 10,00

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Weiters bringt er dem Gemeinderat ein Schreiben des Vereins „Naturnahe Fischergruppe Kopfung“ vom 25.11.2020 zur Kenntnis

Debatte

GVM Dvorak weist auf einen Schreibfehler bei den heute vorliegenden Pachtverträgen Gänsbach und Aubach hin. Das Pachtentgelt wurde in Worten irrtümlich mit zweihundert anstatt mit zehn, angeführt.

GVM Sageder möchte künftig zu den Anboteröffnungen eingeladen werden, ansonsten er nicht mehr zustimmen kann.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass im Gemeindevorstand der Termin für die Anboteröffnung festgelegt wurde und alle darüber informiert waren. Eine Teilnahme ist sinnvoll und erwünscht.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt die Vergabe der nachstehend angeführten Fischwässer für die Pachtperiode 2021 bis 2026 an unten angeführte Pächter sowie den Abschluss und die Genehmigung der heute vorliegenden Pachtverträge.

Auf Grund des schriftlichen Ersuchens vom 25.11.2020 wird dem Verein „Naturnahe Fischergruppe Kopfung“ nach einer Bedarfsprüfung im Jahre 2026, die Erneuerung des Pachtvertrages für das Fischwasser Tiefenbach nach Ablauf der Pachtperiode 2021 – 2026, ohne öffentliche Ausschreibung, zugesichert.

Tiefenbach (Fischereibuch-ON 74):

Verein „Naturnahe Fischergruppe Kopfung“ EUR 200,00
Obmann Johann Maier, 4794 Kopfung i.l., Ameisbergstraße 118

Beckenbach (Fischereibuch-ON 82):

Patrick Moser, 4794 Kopfung i.l., Kopfingdorf 37 EUR 205,00

Edthammerbach (Fischereibuch-ON 84):

Michael Zahlberger, 4794 Kopfung i.l., Entholz 14 EUR 25,00

Gänsbach (Fischereibuch-ON 83):

Fischereiverein Diersbach EUR 10,00
Obmann Johann Rapold, 4776 Diersbach, Eden 1

Aubach (Fischereibuch-ON 88):

Fischereiverein Diersbach EUR 10,00
Obmann Johann Rapold, 4776 Diersbach, Eden 1

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 16

Überarbeitung des ÖEK sowie des FWP mit Umsetzungsbeginn innerhalb des ersten Halbjahres 2021 Beratung und Beschlussfassung (Antrag gemäß § 46 Oö. GemO. 1990)

Dem Gemeinderat liegt heute der gegenständlich formulierte Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion gemäß § 46 (2) GemO. 1990 vor.

Eine Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes soll in die Wege geleitet werden und die dafür erforderlichen Mittel sollen im Voranschlag 2021 berücksichtigt werden. Der derzeitige Gemeinderat sollte die Grundvoraussetzungen für diese Überarbeitungsmaßnahmen noch in dieser Legislaturperiode in die Wege leiten.

Berichterstattung

Der Fraktionsobmann der FPÖ-Gemeinderatsfraktion bringt die Begründung des gegenständlichen Antrages dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte

GVM Sageder: Die Begründung auf der letzten Seite dieses Antrages widerspricht den Aussagen des FPÖ-Fraktionsobmannes im letzten TOP. Grundsätzlich kann er aber diesem Antrag seine Zustimmung geben.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Fraktionsantrag der FPÖ zustimmen und dieses Thema dem Bauausschuss zur Behandlung im ersten Halbjahr 2021 zuweisen. Die für die Überarbeitung erforderlichen finanziellen Mittel sollen im Voranschlag 2021 berücksichtigt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

Punkt 17

Flächenwidmungsplan Nr. 4 / Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1

FWP-Änderung Nr. 4.60 | ÖEK-Änderung Nr. 1.30
Gst.Nr. 1716/1 (Teil), KG 48012 Neukirchendorf
Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 17.07.2020 (TOP 2) hat der Gemeinderat die Einleitung des gegenständlichen Widmungsverfahrens beschlossen.

Die eingelangten Stellungnahmen (Land OÖ – Abteilungen: Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Straßenneubau und -erhaltung, Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Raumordnung, BH Schärding – Forstbehörde, Wildbach- und Lawinenverbauung) werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden dem Antragsteller ebenfalls zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt.

Die von der gegenständlichen FWP-Änderung Nr. 4.60 sowie ÖEK-Änderung Nr. 1.30 Betroffenen wurden vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat nachweislich verständigt und es ist somit ein Planaufgabeverfahren nicht notwendig. Einwände gegen die Änderungspläne sind bis heute nicht eingelangt.

Abteilung Wasserwirtschaft:

Die Stellungnahme wurde der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis gebracht und ist in einem künftigen Bauverfahren zu berücksichtigen.

Abteilung Raumordnung:

Auf der Umwidmungsfläche befindet sich kein Gebäudebaubestand. Die vorhandenen Betriebsgebäude der Kfz-Werkstätte wurden im Jahre 2015 neu errichtet und mit Bescheid vom 29.05.2015, AZ: Bau-13/2015, baubehördlich bewilligt.

Die Darstellung des erweiterten Schutzgebietes (Schutzzone III) wurde verbessert und ist nun besser erkennbar.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche Änderung Nr. 1.30 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 sowie die Änderung Nr. 4.60 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 18

Flächenwidmungsplan Nr. 4 / Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1

FWP-Änderung Nr. 4.61 | ÖEK-Änderung Nr. 1.31
Gst.Nr. 216/1 (T), 219/1 (T), 185 (T), 216/2, 1749 (T), 1747/2 (T), 162 (T), 177 (T)
KG 48007 Glatzing; Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 17.07.2020 (TOP 3) hat der Gemeinderat die Einleitung des gegenständlichen Widmungsverfahrens beschlossen.

Die eingelangten Stellungnahmen (Land OÖ – Abteilungen: Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Raumordnung; Wildbach- und Lawinverbauung) werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden dem Antragsteller ebenfalls zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt.

Die von der gegenständlichen FWP-Änderung Nr. 4.61 sowie ÖEK-Änderung Nr. 1.31 Betroffenen wurden vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat nachweislich verständigt und ist somit ein Planaufgabeverfahren nicht notwendig. Ein Grundnachbar hat eine Stellungnahme abgegeben, welche dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht wird.

Abteilung Wasserwirtschaft:

Laut Trinkwasserversorgungskonzept ist für die Ortschaft Grafendorf eine gemeinsame Wasserversorgung die wirtschaftlichste Lösung. Seitens der Marktgemeinde Kopfing i.l. ist jedoch in den nächsten Jahren nicht beabsichtigt, die Ortschaft Grafendorf mit der öffentlichen Wasserversorgung zu erschließen.

Die künftigen Bauinteressenten haben daher mit dem benachbarten Brunnenbesitzer eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, in der der Ausbau der bestehenden Brunnenanlage als Gemeinschaftsanlage geplant ist.

Die Stellungnahme der Abtlg. Wasserwirtschaft wurde der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis gebracht und ist in einem künftigen Bauverfahren zu berücksichtigen.

Abteilung Raumordnung – Umsetzung der Planungsziele:

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Bebauung sowie des Infrastrukturbeitrages wurde von den Nutzungsinteressenten eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgegeben. Eine Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus durch die Tochter (samt Familie) der derzeitigen Eigentümer ist bereits im kommenden Jahr geplant.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche Änderung Nr. 1.31 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 sowie die Änderung Nr. 4.61 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 19

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.62 **Gst.Nr. 295 (T), 289 (T), KG 48011 Kopfing** Beschlussfassung

Die Grundeigentümer haben mit schriftlicher Eingabe vom 17.09.2020 um Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 angesucht. Demnach sollen Teilflächen der Grundstücke 295 und 289, KG 48011 Kopfing, von Grünland in Bauland – Wohngebiet und Trenngrün umgewidmet werden.

Die Widmungsfläche ist im ÖEK Nr. 1 als Bauerwartungsland festgelegt und ist somit eine vollinhaltliche Übereinstimmung mit den Festlegungen im ÖEK gegeben.

Begründung:

Der Sohn der Grundeigentümer beabsichtigt im Jahr 2021 die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Bebauung sowie des Infrastrukturbeitrages wurde von den Nutzungsinteressenten eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgegeben.

Die Änderung des FWP Nr. 4 kann als Bedarf im Sinne § 36 Abs.2 Oö. ROG 1994 eingestuft werden. Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt und Entschädigungsansprüche gemäß § 38 leg.cit. gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Die Stellungnahme des Ortsplaners wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 kann zur Gänze entfallen, weil die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 erfolgt.

Das Planaufgeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 i.V. mit § 36 Abs. 4 ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich von der geplanten FWP-Änderung Nr. 4.62 verständigt wurden. Einwände gegen die beabsichtigte Umwidmung wurden nicht erhoben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von GVM Grüneis erläutert GB Ertl die Funktion des Trenngrüns im vorliegenden Flächenwidmungsplan.

Antrag

Die Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den heute vorliegenden **Änderungsplan Nr. 4.62** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 20

Siedlungsstraße Wollmannsdorf - Umkehrplatz Dienstbarkeitsvertrag

Für die Erschließung des neuen Siedlungsgebietes in Wollmannsdorf ist eine neue Siedlungsstraße zu errichten, welche auf Grund der derzeitigen Gegebenheiten vorerst nur als Sackgasse ausgeführt werden kann. Zur Sicherstellung des in der Vermessungsurkunde DI Strauss, GZ 5215, vorgesehenen Umkehrplatzes wurde durch den öffentlichen Notar. Mag. Hauser, Obernberg, ein Dienstbarkeitsvertrag erstellt, welcher heute dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GR Ing. Schöfberger** teilt der Vorsitzende mit, dass sich der Umkehrplatz im Eigentum von Herrn Martin Leitner befindet.

GVM Grüneis ist der Meinung, dass dieses neue Siedlungsgebiet auch eine neue Adresse erhalten und nicht zur Ortschaft Wollmannsdorf dazukommen soll. Damit wäre eine bessere Adressfindung möglich. Mit dem Thema Straßen- bzw. Adressbezeichnung sollte sich der Bauausschuss befassen. Auf Anfrage von GR Kösslinger teilt der Vorsitzende mit, dass der Umkehrplatz auch eingeschottert werden soll und die Siedlungsstraße im Zuge der anstehenden Kanalbauarbeiten im Rohbau hergestellt wird.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem heute vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag seine Zustimmung erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 21

Siedlungsstraße Jobst - Umkehrplatz Dienstbarkeitsvertrag

Für die Erweiterung des Siedlungsgebietes Am Götzenberg in Richtung Ameisbergstraße ist die Siedlungsstraße Jobst weiter auszubauen bzw. zu verlängern, welche auf Grund der derzeitigen Gegebenheiten vorerst nur als Sackgasse ausgeführt werden kann. Zur Sicherstellung des in der Vermessungsurkunde DI Strauss, GZ 5166b, vorgesehenen Umkehrplatzes wurde durch den öffentlichen Notar. Mag. Hauser, Obernberg, ein Dienstbarkeitsvertrag erstellt, welcher heute dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem heute vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag seine Zustimmung erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 22

Öffentliches Gut der Marktgemeinde Kopfing i.l.

Antrag auf Wegauflassung: Gst.Nr. 2025/1 und 2025/2, KG 48005 Entholzen

Die Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes Engertsberg 8 haben am 11.11.2020 einen schriftlichen Antrag um Auflassung der Gst.Nr. 2025/1 und 2025/2, KG 48005 Entholzen, als öffentliches Gut eingebracht.

Dieser Antrag einschließlich Begründung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Am 17.11.2020 hat mit den betroffenen Grundeigentümern gemeinsam mit dem Geometer und Bürgermeister Schasching ein Lokalaugenschein stattgefunden. Auf Grundlage dieses Lokalaugenscheines hat der Geometer eine Vermessungsurkunde erstellt, die heute dem Gemeinderat vorliegt.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung soll gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden.

Die Kosten für die Vermessung sowie für die Herstellung der Grundbuchsordnung sind durch die Antragsteller zu tragen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GR Fehlhofer** teilt der **Vorsitzende** mit, dass die Ehegatten Jobst bereits einmal einen Antrag um Auflassung eingebracht haben, dieser jedoch wieder zurückgezogen wurde.

Auf Anfrage von **GVM Sageder** teilt der Vorsitzende mit, dass von der Auflassung der Grundnachbar Gahleitner nicht betroffen ist. Der bestehende Weg bleibt erhalten und werden ev. bestehende Geh- und Fahrrechte nicht verändert.

GVM Grüneis: Es wurde vereinbart, dass im Falle der Auflassung eines öffentlichen Gutes eine Vorberatung im Bauausschuss erfolgen soll und dort die Höhe der Ablöse dem Gemeinderat vorge schlagen wird. Jedes Mal die Regeln zu ändern ist absolut nicht sinnvoll und keine klare Vorgangsweise. Er hat grundsätzlich keine Einwände gegen eine Auflassung, aber eine Vorbesprechung im Bauausschuss ist notwendig.

Der Vorsitzende entgegnet, dass auf Grund der Corona-Situation keine BA-Sitzung einberufen wurde und die Festlegung der Ablöse heute durch den Gemeinderat erfolgen soll. Die heute zu behandelnde Auflassung ist vielmehr eine Mappenberichtigung, weshalb diese Angelegenheit auch nicht dem Bauausschuss vorgelegt wurde.

GR Kösslinger ist der Meinung, dass eine Vorberatung im Bauausschuss immer erfolgen soll.

GR Eichinger hält fest, dass bereits im Zuge der Straßenneuerrichtung vor Jahrzehnten diese Wegauflassung hätte erfolgen sollen.

GVM Sageder plädiert auch für eine Vorbesprechung im Bauausschuss.

Nach einer längeren Diskussion über die Festlegung der Ablösebedingungen stellt der Vorsitzende nachstehend angeführten Antrag.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle diese Angelegenheit dem Bauausschuss zur Vorberatung zuweisen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **15 JA-Stimmen** gegen **7 NEIN-Stimmen** (GVM Grüneis-Wasner, Vizebgm. Eigenbrod, GR Eichinger, GR Schopf, GR Straßl, GR Hiermann, GR-Ersatz Kraft) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 23

Allfälliges

Bekanntgabe gewerberechtliche Stellungnahme:

Fa. HAKO Immo GmbH, Kopfing i.l., Kopfingerdorf 47;
Neuerrichtung eines Fenster- und Türenmontagebetriebes samt Oberflächenentwässerung

Photovoltaikanlagen:

Auf Anfrage von **GR Gudrun Grüneis** teilt der Vorsitzende mit, dass aus zeitlichen Gründen in dieser Angelegenheit derzeit noch keine weiteren Schritte unternommen wurden, jedoch nächstes Jahr weiterverfolgt werden soll.

Schneestangen:

GVM Sageder bemängelt, dass bei vielen Schneestangen große Holzschiefen weg stehen.
Bgm. Schasching berichtet, dass dies bei jenen Stangen auftritt, wo der Untergrund sehr hart ist.

Weihnachts- und Neujahrswünsche:

Alle Fraktionsobmänner bedanken sich im Namen ihrer Fraktion für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr, wünschen allen frohe Weihnachtsfeiertage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem Gesundheit.

Bürgermeister Schasching schließt sich diesen Wünschen an.

Weiters schlägt er vor, dass er das Geld, welches für die Konsumation anlässlich des heurigen Weihnachts- und Jahresabschlusses vorgesehen war, einer Kopfinger Familie zugutekommen lassen möchte. Bei der Übergabe sollen auch die Fraktionsvertreter dabei sein.

Sitzungsschluss Genehmigung - Verhandlungsschrift
--

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 22:12 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung** vom **02.10.2020** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)
--

 <hr/> Vorsitzender Bgm. Bernhard Schasching	 <hr/> Schriftführer Ertl Harald
--	---

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

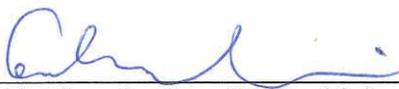
Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am **12. März 2021**

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~

**) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **12. März 2021**



Vorsitzender Bgm. Bernhard Schasching

Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

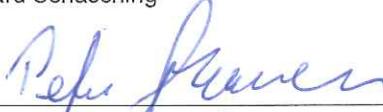
Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **12. März 2021**



Vorsitzender Bgm. Bernhard Schasching



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion